# SATZUNG
# des Fördervereins der Gustav-Heinemann-Gesamtschule

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein „Förderverein der Gustav -Heinemann-Gesamtschule“ mit Sitz in Essen, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR2747, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Beschaffung bzw. Bereitstellung von Mitteln, zur Förderung von Bildung und Erziehung an der o.g. Schule. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke zur Förderung von Erziehung und Bildung auch unmittelbar selbst verwirklichen.
Dies geschieht durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

Der Förderverein möchte

- die Schule in ihrer pädagogischen Arbeit durch Bereitstellung
- finanzieller Mittel unterstützen. (z.B. Bezuschussung benötigter Schulmaterialien)
- die Schule bei der Verwirklichung ihrer Arbeit und Aufgaben fördern (z.B. Unterstützung bei Schulfesten, Einschulung, Tag der offenen Tür usw.)
- finanziell bedürftige Schüler/ Schülerin unterstützen (Zuschuss bei Klassenfahrten, Ausflüge usw., um die Teilnahme des Schülers / der Schülerin zu ermöglichen)

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wird und dauert für die Zeit des laufenden Geschäftsjahres. Der Mindestbeitrag liegt bei 12 € pro Jahr.
Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.
Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein in seinen Zielen und Maßnahmen zu unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Anträge an den Vorstand stellen.
Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie die Mitglieder; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs.

Mitglieder, die den satzungsgemäßen Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann nur von ihr verändert werden.
Beitragsveränderungen werden erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.
Der Mindestbeitrag liegt bei 12€ für das jeweils laufende Geschäftsjahr, jährlich zum 30.09.und soll möglichst bargeldlos entrichtet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aus den Reihen der Mitglieder werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr (in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres) die gesamte Buchführung zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen der Mittel des Vereins.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Geschäftsführenden und
2. dem Erweiterten Vorstand

Der Geschäftsführende Verein besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden („Vorsitzender“)
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden („stellvertretender Vorsitzender“)
3. dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin („Schatzmeister“)

Dem Erweiterten Vorstand gehören weitere bis zu vier Mitglied des Vereins an.
Der Geschäftsführende Vorstand darf sich zur Beratung besonderer Angelegenheiten zusätzlich um Mitglieder aus dem Erweiterten Vorstand ergänzen. Dazu ist der Geschäftsführende Vorstand insbesondere dann befugt, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des Vorstands im Amt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergerichts hat allein der Geschäftsführende Vorstand abzugeben. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung.
Die Einberufung hat in Textform und mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingetragenen Mitglieder. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien der Arbeit des Vereins.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenabschlusses durch den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- Aussprache über den künftigen Arbeitsplan und geplante Veranstaltungen des Vereins

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentlich und außerordentlich - erfolgen durch den Vorstand und haben vier Wochen vorher in Textform und über die Homepage der Gustav-Heinemann-Gesamtschule zu erfolgen. Die Einladung muss Tagungsort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:

- von den Mitgliedern des Vereins
- von der Schulleitung
- von den Mitwirkungsorganen der Schule.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden - außer im Falle der Satzungsänderung - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, in diesem Falle ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

## § 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitarbeiter des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Art des Wahlvorganges bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; sie kann durch Zuruf erfolgen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gustav-Heinemann-Gesamtschule, Schonnebeckhöfe 64, 45309 Essen. Die Gesamtschule hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Gustav-Heinemann-Gesamtschule im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Januar 2021 in Kraft.